

tesa Whistleblowing System Richtlinien zum Beschwerdeverfahren

Erreichbarkeit und Verantwortlichkeit

- tesa hat ein Whistleblowing-System für alle Mitarbeitenden und externen Personen, einschließlich der gesamten Lieferkette, eingerichtet.
- Meldungen über u. a. menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen oder Risiken können über unsere Meldeplattform weltweit, zu jeder Zeit und auf Wunsch auch anonym abgegeben werden: <https://www.bkms-system.net/tesa>.
- Die Meldungen können tesa selbst oder einen unserer Lieferanten betreffen.
- Eingereichte Meldungen werden von Mitarbeitenden des Corporate Compliance Managements oder entsprechenden Experten aus intern zuständigen Fachbereichen bearbeitet (sog. „Case Manager“).

Grundlegende Prinzipien

- Die Case Manager handeln unparteiisch und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Identität des Hinweisgebenden wird während des gesamten Verfahrens streng vertraulich behandelt und darf nur in dem Maße offengelegt werden, wie es für eine mögliche Untersuchung und die strafrechtliche Verfolgung unbedingt erforderlich ist oder wie es das geltende Recht verlangt.
- Bei Meldungen, die in gutem Glauben abgegeben werden, ist der Schutz vor nachteiligen Maßnahmen auch dann gewährleistet, wenn sich die Meldung am Ende als fehlerhaft erweist.
- Die Wirksamkeit des Whistleblowing-Systems wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und ggfs. optimiert.
- Eine jährliche Analyse der eingegangenen und geprüften Berichte wird veröffentlicht und den zuständigen deutschen Behörden vorgelegt.

Interne Vorgehensweise

- Der Eingang der Meldung wird dem Hinweisgebenden bestätigt. Eine Kommunikation mit dem Hinweisgebenden nach Abgabe der Meldung ist möglich, wenn der Hinweisgebende eine Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stellt, z.B. durch Einrichtung eines Postkastens auf der Meldeplattform.
- Jede Meldung wird zunächst vom zuständigen Case Manager auf Plausibilität und Relevanz geprüft. Gibt es genügend Hinweise auf einen möglichen Verstoß, wird eine formale Untersuchung eingeleitet.
- Untersuchungen werden gemäß den internen Verfahren und Standards für die Fallbearbeitung durchgeführt.
- Während einer Untersuchung ergreift der zuständige Case Manager die erforderlichen Maßnahmen, um die Meldung zu untersuchen, diese zu klären, das damit verbundene Risiko zu bewerten und das Verfahren in angemessener Weise abzuschließen.
- Ergibt die Untersuchung, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt, werden die erforderlichen und angemessenen Sanktions- sowie weitere Maßnahmen ergriffen, um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern.
- Der Hinweisgebende erhält innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens drei Monate nach Eingang der Meldung) eine Rückmeldung, wenn die Kontaktaufnahme möglich ist.
- Die Rückmeldung enthält Informationen darüber, wie die Meldung bearbeitet wurde oder wird, indem sie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen, der geplanten Folgemaßnahmen sowie der Ergebnisse etwaiger Untersuchungshandlungen enthält.
- Jede Erstprüfung und ggfs. Untersuchung werden vom zuständigen Case Manager angemessen dokumentiert.